1893.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend.
Pränumerationspreis
vierteljährlich 40 Pfg., durch die Post 50 Pfg. — Einzelne Nummern 6 Pfg.

Insertions-Gebühren
8 Pfennige für die Spalten-Zeile (Bourgeois) oder deren Raum.

Frankensteiner Kreis-Blatt.

Ausgegeben Sonnabend, den 25. Februar.

Nr. 16.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag Vormittags 10 Uhr in der Buch- und Papierhandlung von H. Lonsky abzugeben.

Abonnements
werden ebendaselbst angenommen.

(II. 1812. 22. Februar.) Mit dem vorliegenden Kreisblatt erhalten der Magistrat in Wartha, der Gutsvorstand in Kühnheide, sowie die Gemeinde-Vorstände in Altaltmannsdorf, Banau, Briesnitz, Camenz, Dörndorf, Eichau, Follmersdorf, Frankenberg, Gallenau, Giersdorf, Gläsendorf, Grochau, Grochwitz, Grunau, Haunold, Herzogswalde, Johnsbach, Kaubitz, Kleutsch, Kobelau, Maifritzdorf, Niklasdorf, Paulwitz, Pilz, Reichenau, Reisezagel, Rocksdorf, Schodelwitz, Schräbsdorf, Schrom, Seherrsgrund, Seitendorf, Stolz, Tadelwitz, Tarnau, Tomnitz, Wiltsch und Wolmsdorf die von der Königl. Regierung geprüften und festgesetzten Heberollen für die Grund- und Gebäudesteuer pro Etatsjahr 1893—94 mit dem Veranlassen, dieselben durch 8 längstens 14 Tage zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen auszulegen und dies vorher mit dem Bemerken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, daß etwaige Einwendungen gegen die Festsetzungen der Heberolle ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung der festgesetzten Steuerbeträge, oder auf gänzliche Steuerbefreiung gerichtet sind, binnen 3 Monaten vom Tage der Bekanntmachung der Rollen ab, bei dem Königl. Katasteramt hierselbst unmittelbar oder durch Vermittelung des Ortserhebers schriftlich angebracht werden müssen.

Nach der Heberolle ist die Hebeliste aufzustellen. Die Rollen sind nach erfolgter Offenlegung am Schlusse von dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande dahin zu bescheinigen, daß und während welcher Zeit die Offenlegung stattgefunden hat, und demnächst ohne Verzug dem Königl. Kataster-Amt hierselbst zu übersenden.

Ueber den Empfang der Heberollen sind Bescheinigungen auszustellen und dem Unterzeichneten binnen 8 Tagen zu übersenden.

[I 1781. 22. Februar.] Die Gemeinde-Vorstände, welche noch mit Einreichung einer Abschrift des Gemeinde-Beschlusses, betreffend die Feststellung des Maßstabes für die Aufbringung der Communal-Abgaben im Rückstande sind, werden an die baldige Erledigung hiermit erinnert.

[IV a 1937 23. Februar] Die Gewerbesteuer-Veranlagungsbehörden der IV Abtheilung im Kreise werden an die pünktliche Einreichung der Veränderungslisten pro II. Halbjahr 1892/93 erinnert.

Der Königliche Landrath
Geheime Regierungs-Rath Held.

Die Schüttböden

in dem Nebengebäude des Kreishauses sind vom 1. April 1893 ab anderweit zu vermiethen.

Offerten werden im Bureau des Kreis-Ausschusses entgegenommen.

Frankenstein, den 10. Februar 1893.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Frankenstein. Held.

Die für das Etatsjahr 1893/4 festgesetzten Domainen-Amortisations- u. Rentenbank-Renten-Heberollen werden mit gegenwärtigem Kreisblatt den Ortserhebern zugehen.

Nach den Heberollen sind die Heberegister, zu welchen Letzteren Formulare beigefügt sind, anzufertigen und hiernach die Renten prompt zu erheben.

Der Rücksendung der Heberollen wird binnen 14 Tagen entgegen gesehen.

Frankenstein, den 23. Februar 1893.

Königliche Kreiskasse. Sontag.

Am 11. Februar d. Js. Nachmittags ist von dem Stadtgärtner Lehnert hier auf dem Schloßberge in einem Fichtenbüschchen ein Vogelbauer (Fallkäfig) gefunden worden, welches zum Fangen von Vögeln aufgestellt und mit Lockspeise versehen war.

Um Recherchen nach dem Vogelsteller bezw. Eigenthümer dieses Vogelbauers wird ersucht.

Frankenstein, den 18. Februar 1893.

Der Königl. Amtsanwalt. Hahn.

Bekanntmachung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Pius Wolff zu Frankenberg, Kreis Frankenstein in Schlesien, ist heut am 22. Februar 1893 Nachmittags 5½ Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Verwalter: Kaufmann Hugo Pohl in Frankenstein. (490)

Konkursforderungen sind bis 21. März 1893 bei dem hiesigen Gericht anzumelden. Erste Gläubiger-Versammlung und Prüfungstermin **den 7. April 1893, Vormittag 10 Uhr** vor dem hiesigen Königlichen Amtsgericht.

Offener Arrest ist erlassen mit Anzeigepflicht bis 8. März 1893.

Frankenstein in Schl., den 22. Febr. 1893.

Riedel,
Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

In Sachen, betr. die Zwangsversteigerung des Förster'schen Grundstücks Nr. 4 Dörndorf wird der auf den **29. März 1893 Vorm. 9 Uhr** anberaumte Versteigerungs- und auf denselben Tag anberaumte Verkündungstermin aufgehoben und als neuer Versteigerungstermin u. neuer Termin für Verkündung des Zuschlages **der 27. April 1893 Vorm. 9 Uhr bezw. Nachm. 12½ Uhr bestimmt.**

Reichenstein, den 21. Februar 1893. (500)

Königliches Amtsgericht.

Gemeindebeschluß

betreffend die Einführung des Schlachtzwanges ꝛc. in der Stadt Frankenstein.

Auf Grund des § 11 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 und in Gemäßheit der Gesetze, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868 (Gesetz-Sammlung Seite 277) und vom 9. März 1881 (Ges.-S. S. 273) wird für den Umfang des Gemeindebezirks Frankenstein Nachstehendes angeordnet.

§ 1. Innerhalb des ganzen Gemeindebezirks der Stadt Frankenstein darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl das gewerbsmäßige, wie das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in dem von der Stadt Frankenstein errichteten öffentlichen Schlachthause vorgenommen werden

§ 2. Die nachstehenden mit dem Schlachten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Verrichtungen, als das Abhäuten und Trockenen der Häute, sowie das Ausweiden des geschlachteten Viehes, das Reinigen und Kochen der Gedärme und Eingeweide, das Schmelzen des Talges und Fettes zu gewerblichen Zwecken u. die Verwerthung des Blutes mit Ausnahme des zur Wurstfabrikation zu verwendenden, dürfen ebenfalls nur in dem städtischen Schlachthause vorgenommen werden.

§ 3. Alles in das Schlachthaus gelangende Schlachtvieh ist zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor als nach dem Schlachten einer Untersuchung durch die von den Stadtbehörden ernannten Sachverständigen zu unterwerfen.

§ 4. Alles nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch darf im Stadtgemeindebezirk nicht eher feilgeboten oder verarbeitet werden, bis es einer Untersuchung durch den für das Schlachthaus angestellten Sachverständigen unterzogen ist.

§ 5. In Gastwirthschaften und Speisewirthschaften darf frisches Fleisch, welches von auswärts bezogen ist, nicht eher zum Genusse zubereitet werden, bis es einer gleichen Untersuchung § 4 unterzogen ist.

§ 6. Auswärts geschlachtetes Fleisch darf von Großvieh nicht in kleineren Theilen, als in Vierteln und von Kleinvieh mit Einschluß der Schweine, nur entweder in unzertheiltem Zustande oder in Hälften zerlegt in die Stadt eingeführt und zur Untersuchung im Schlachthause vorgelegt werden.

§ 7. Auf den öffentlichen Märkten u. in den Privatverkaufsstätten ist das nicht im städtischen Schlachthause ausgeschlachtete frische Fleisch von dem daselbst ausgeschlachteten Fleisch gesondert feilzuhalten, und als solches auf einer an der Verkaufsstelle anzubringenden Tafel mit deutlicher Schrift zu bezeichnen.

§ 8. Diejenigen Personen, welche im Stadtgemeindebezirk das Schlächtergewerbe oder den Handel mit frischem Fleische als stehendes Gewerbe betreiben, dürfen innerhalb des Stadtgemeindebezirks das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem öffentlichen Schlachthause, sondern an einer anderen innerhalb eines Umkreises von 15 Kilometern gelegenen Schlachtstätte geschlachtet haben, oder haben schlachten lassen, nicht feilbieten.

§ 9. Für die Benutzung des öffentlichen Schlachthauses, sowie für die Untersuchung des Schlachtviehes, beziehungsweise des Fleisches (§ 2) werden Gebühren nach einem, gemäß den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes vom 18. März 1868 durch Gemeindebeschluß festzusetzenden und zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Tarif erhoben,

ebenso werden für die Untersuchung des nicht im öffentlichen Schlachthause ausgeschlach-